

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am _____ 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135a bis 135c BauGB beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit, Stundung

(2) Der Kostenerstattungsbetrag kann gestundet werden. Für die Stundung und den Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen gelten die Vorschriften der § 222, § 231 und § 234 der Abgabenordnung (AO).

Artikel 2

Die Anlage zu § 2 Abs. 3 und zu § 3 der Satzung der Stadt Aurich (Ostfriesland) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB erhält folgende Fassung:

Grundsätze für die Ausgestaltung und Einheitssätze für die Kostenermittlung von Ausgleichsmaßnahmen

A. Erwerb Ausgleichsflächen

1 Flächenankäufe

1.1 Grunderwerb

a) Grundsätze:

Grunderwerb inkl. Steuern, Notar- und Gerichtskosten,
Nebenkosten, Maklergebühren, 4 Jahre Verzinsung mit
4 % pa und Verwaltung

b) Einheitssatz: je 1 qm **2,70 €**

B. Durchführung Ausgleichsmaßnahmen

1 Anpflanzung von standortheimischen Gehölzen, Ansaat von Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube auf 20 qm Fläche
- Anpflanzung von Hochstämmen mit Stammumfang der Sortierung 14/16 cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 27 Jahre Unterhaltungspflege

b) Einheitssatz:

je 1 Stück

610,00 €

1.2 a Anpflanzung von Feldgehölzen auf Grünlandrändern

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Anpflanzung von zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 80 - 100 cm oder 100 - 150 cm Wuchshöhe vor Pflanzschnitt
- Je 100 qm Anpflanzung 40 Sträucher (1 Strauch je 2,5 qm)
- Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 27 Jahre Unterhaltungspflege
- Wildschutzzaun-Abbau

b) Einheitssatz:

je 100 qm

610,00 €

1.2 b Anpflanzung von Feldgehölzen auf Ackerrändern

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Anpflanzung von zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 80 - 100 cm oder 100 - 150 cm Wuchshöhe vor Pflanzschnitt
- Je 100 qm Anpflanzung 40 Sträucher (1 Strauch je 2,5 qm)
- Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 27 Jahre Unterhaltungspflege
- Wildschutzzaun-Abbau

b) Einheitssatz:

je 100 qm

660,00 €

1.3 Herstellung von Wallhecken

a) Grundsätze:

- Planung und Überwachung
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung (25 m²)
- Aufsetzen, Verdichten und Profilieren eines Walles aus Oberboden mit 2,5 m Fußbreite, 0,5 m Kopfbreite mit mittiger Pflanzmulde und 1,5 m Höhe (mind. 1,2 m Höhe nach 3 Jahren) mit Bodenlieferung
- einseitig viehkehrende Einzäunung 0,5 m vor dem Wallfuß
- Lieferung und Anpflanzung von Heistern 125/150 cm hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80 cm, 80/100 cm oder 100/150 cm hoch, je 10 m Walllänge je 1 Heister und 8 Sträucher
- Erstellung/Auftrag von Schutzeinrichtungen /-mittel (Tonkinstäbe, Wickelspiralen, Schrägpfähle, Drahtosen u./o. Vergällungsmittel) gegen Wildverbiss
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 17 Jahre Unterhaltungspflege

b) Einheitssatz:
je 10 m Walllänge **645,00 €**

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- a) Grundsätze:
- Planung und Überwachung
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
 - Lieferung und Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen mit Befestigung
 - Je 50 m² Anpflanzung ein Obstbaum der Sortierung 10/12 cm Stammumfang
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 25 Jahre Unterhaltungspflege

b) Einheitssatz:
je 50 qm **435,00 €**

1.5 Entwicklung von artenreichen Ackerrandstreifen

- a) Grundsätze:
- Planung und Überwachung
 - Eintragung einer unbefristeten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit Entschädigung des Eigentümers
 - Einmessung, Markierung durch Eichenspaltpfähle an den Grenzpunkten
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung (Aufhebung von Verdichtungen, Fräsen) und 1 Jahr Aushagerung durch Getreideanbau ohne Düngung
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung ein- und mehrjähriger Blühpflanzen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre (Entfernung von vorwüchsigen Pflanzen Ampfer, Disteln, Brennesseln sowie Gehölzen und Neophyten)
 - 25 Jahre Unterhaltungspflege

b) Einheitssatz:
je 100 qm **1.120,00 €**

2 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- a) Grundsätze:
- Planung (einschließlich Genehmigung) und Überwachung
 - Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens, Böschungsneigung 1 : 3
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen (10 Stauden je 100 qm)
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
 - 28 Jahre Unterhaltungspflege (Neophyten-Entfernung und alle 5 bis 10 Jahre Entschlammung)

b) Einheitssatz:
je 100 qm **1.640,00 €**

2.2 Renaturierung von Fließgewässern

- a) Grundsätze:
- Planung (einschließlich Genehmigung) und Überwachung
 - Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - Anpflanzung standortheimischer Pflanzen (1 Staude je 1 m Uferlänge)
 - Entschlammung
 - Fertigstellung- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

- 27 Jahre Unterhaltungspflege (Neophyten-Entfernung und alle 5 bis 10 Jahre Entschlammung)

b) Einheitssatz:
je 1 m Uferlänge **55,00 €**

2.3 Hochmoor-Vernässung

- a) Grundsätze:
- Planung, Genehmigung und Überwachung
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Entkusseln und Mulchen
 - Aushub des anstehenden Misch- und Moor-Bodens und Einbau als Abdämmungen
 - Herstellung und Wartung von Überläufen zum Vorfluter
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 25 Jahre Unterhaltungspflege (Polderdamm-Entkusselung, Neophyten-Entfernung, Wasserstandsregelung, Monitoring)

b) Einheitssatz:
je 10.000 qm **31.100,00 €**

3. Entsiegelung/Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

3.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- a) Grundsätze:
- Planung und Überwachung
 - Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
 - Einbau wasserdurchlässiger Oberbodenschichten und Wieseneinsatz
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 29 Jahre Unterhaltung

b) Einheitssatz:
je 1 qm **40,00 €**

4. Maßnahmen zur Extensivierung/Sukzession

4.1 Umwandlung von Acker bzw. Intensivgrünland in Acker- und Grünlandbrache (Sukzessionsfläche)

- a) Grundsätze:
- Planung und Überwachung
 - Nutzungsaufgabe (Neophyten-Entfernung)
 - viehkehrende Auszäunung 100 m je 1 ha
 - 30 Jahre Nutzungsreduzierung (Nutzungsregelung)

b) Einheitssatz:
je 10.000 qm **4.150,00 €**

4.2 Umwandlung von Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland

- a) Grundsätze:
- Planung und Überwachung
 - Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts (Abfall- und Neophytenbeseitigung)
 - Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - viehkehrende Einzäunung 200 m je 10.000 qm
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 30 Jahre Nutzungsreduzierung (Nutzungsregelung)

b) Einheitssatz:
je 10.000 qm

5.300,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Aurich, den _____ 2019

Stadt Aurich
Der Bürgermeister

Windhorst